



Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Wir möchten Sie ein letztes Mal in diesem Jahr mit ein paar kurzen, interessanten Informationen versorgen und Ihnen entspannte Feiertage und einen guten Start ins Neue Jahr wünschen.

### **Sind Honorarärzte sozialversicherungspflichtig?**

In der Frage, ob Honorarärzte im Notdienst sozialversicherungspflichtig sind oder nicht, sind offenbar ungewöhnliche Maßnahmen erforderlich, um die notärztliche Versorgung sicherstellen zu können.

Das Bundesarbeitsministerium und das Bundesgesundheitsministerium prüfen derzeit, welche Änderungen im Sozialversicherungsrecht nötig wären, um Honorarkräfte im Rettungsdienst unter Umständen von der Sozialversicherungspflicht auszunehmen.

Im vergangenen August brachte ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern die Diskussion um die Sozialversicherungspflicht von Honorarärzten ins Rollen. Festgestellt wurde, dass Honorarärzte, die entsprechend ihrer ärztlichen Ausbildung in den klinischen Alltag eingegliedert sind und einen festen Stundenlohn erhalten, regelmäßig abhängig beschäftigt und damit auch sozialversicherungspflichtig sind. Die Notärzte im Rettungsdienst mussten sich in der Folge dem Vorwurf der Scheinselbstständigkeit stellen.

Das Urteil sorgte bundesweit für Aufmerksamkeit. Laut Bundesverband der Honorarärzte stellt die Deutsche Rentenversicherung im Zuge von Betriebsprüfungen bei Rettungsdiensten für die dort tätigen Ärzte inzwischen „regelmäßig“ eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fest.

Es bleibt abzuwarten, welche Lösung die Politik zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung findet.

### **„Doc-Buyout“ - vom MVZ in die Einzelpraxis?**

Nach der Weiterbildung zum Facharzt oder zur Fachärztin scheuen viele Ärzte heutzutage die Niederlassung mit Kassenzulassung. Auch in der ambulanten Medizin gibt es immer mehr angestellte Ärzte, zum Beispiel in Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Dies ist zwar der Trend, es muss jedoch keine Einbahnstraße sein. Lt. Ärztezeitung war einem Thüringer Urologen die Angestelltentätigkeit nach einigen Jahren nicht mehr genug. Er wollte sein eigener Herr sein und wagte den "Doc-Buyout" aus dem MVZ. So wurde aus der urologischen Abteilung im MVZ eine urologische Einzelpraxis.

Bei der Planung einer derartigen Niederlassung ist zu beachten, dass nur das MVZ selbst den Sitz umwandeln kann! Sollten Sie einen „Buyout“ planen, so empfiehlt es sich, frühzeitig ihren rechtlichen Berater mit einzubeziehen.

## Die freie Mitarbeit bei einem Therapeuten ist wieder möglich

Die Landessozialgerichte hatten zuletzt immer mehr Gewicht darauf gelegt, ob Therapeuten als freie Mitarbeiter einer zugelassenen Praxis selbständig gegenüber den Kostenträgern abrechneten. Da sie das in der Regel nicht taten, wurden sie als scheinselfständige eingestuft – de facto ein Beschäftigungsverbot freier Mitarbeiter. Das Bundessozialgericht (BSG) hat diese Rechtsprechung kassiert.

Laut BSG ist die Zulassung (§§ 124 und 125 SGB V) eines Heilmittelerbringers nicht dafür geeignet, die freie Mitarbeit von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis nach § 7 SGB IV abzugrenzen. Diese Bestimmungen sowie die weiteren Regelungen des Leistungserbringerrechts des SGB V (§§ 125 ff. SGB V) stehen einer Heilmittelabgabe durch freie Mitarbeiter des zugelassenen Leistungserbringers nicht entgegen (so schon BSG 14.9.89, 12 RK 64/87). Entscheidungen einzelner Landessozialgerichte (z. B. LSG Bayern 13.2.14 5 R 11180/13 B, LSG Baden Württemberg 14.10.15, L 4R 3874/14), die den §§ 124, 125 des SGB V genau diesen Regelungsgehalt beimessen, sind unzutreffend (BSG 24.3.16, Rz.28).

Allerdings hat das BSG offengelassen, ob die §§ 124 und 125 SGB V ein Indiz für oder gegen eine abhängige Beschäftigung darstellen. Es hat aber darauf abgestellt, dass die selbständige Annahme von Patienten ein gewichtiges Kriterium für eine sozialversicherungsrechtliche Selbständigkeit der freien Mitarbeit darstellt.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie frohe Weihnachten!

### Ihr Team von Knapp, Walz & Partner



#### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz